

Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten vom 25.09.2020, in der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung

1. Förderaufruf für 2023 und 2024

Für die kommenden Jahre 2023 und 2024 wird hiermit dazu aufgerufen, Förderanträge zum Förderprogramm soziale Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen einzureichen.

Insgesamt können für die Jahre 2023 und 2024 492 Stellen sowie entsprechende Sachausgaben zur Ausstattung und den Betrieb von Büroarbeitsplätzen, Sachausgaben für Arbeitsräume und Honorarausgaben insbesondere für externe Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten gefördert werden.

Der Aufruf richtet sich sowohl an Träger, die bereits in der Vergangenheit im Förderprogramm vertreten waren als auch ausdrücklich an Träger, die bisher noch nicht im Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW vertreten sind.

2. Was ist das Ziel der Förderung?

Personen, die sich als Geflüchtete in einem fremden Land aufhalten, befinden sich in einer sozialen Ausnahmesituation. Oft kennen sie die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Aufenthalts und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im fremden Land nicht oder nur unzureichend, so dass sie Hilfestellung benötigen, um den Alltag zu bewältigen und einzuschätzen, was für sie sinnvolle nächste Schritte sind. Hinzu kommen nicht selten gesundheitliche, insbesondere psychische Probleme.

Dem Land Nordrhein-Westfalen ist es ein wichtiges Anliegen, hier Unterstützung zu leisten, um den Betroffenen zu helfen und gesellschaftlichen Konflikten vorzubeugen. Deshalb fördert es die soziale Beratung von Geflüchteten sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes als auch in den Kommunen.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung können durch die Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus stellen. Voraussetzung ist, dass die Antragstellenden belegen können, dass sie die zu fördernden Leistungen erbringen können.

4. Wie wird gefördert?

Die Bewilligung der Zuwendung für die Beratungsstellen erfolgt bei der Bezirksregierung Arnsberg gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – Az. 531-26.18.00-000001 – vom 25. September 2020, in der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung), in Kraft bis zum 31.12.2024, den §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Antrag bezieht sich auf einen Förderbereich und Standort, welcher im Stellenplan enthalten ist.

Der Zuwendungsantrag muss alle erforderlichen Anlagen enthalten, welche auch auf dem Antragsvordruck im Einzelnen angegeben sind. Im erweiterten Führungszeugnis des eingesetzten Personals dürfen darüber hinaus keine rechtskräftigen Verurteilungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthalten sein. Die fachlichen Abschlüsse der eingesetzten Person müssen nachgewiesen sein und die erforderliche Qualifikation wird von der Bewilligungsbehörde vor Tätigkeitsbeginn festgestellt. Dies dient der Qualitätssicherung der Maßnahme. Der beantragte Stellenanteil soll dabei mindestens den Umfang von 25 % eines Vollzeitäquivalents betragen. Die in den Förderrichtlinien vorgesehene Grenze von mindestens 20 % dient lediglich dazu, auch die Förderung von Viertelstellen zu ermöglichen, bei denen die wöchentlich zu erbringende Stundenzahl auf einem Vollzeitarbeitsplatz nach den Tarif- oder Individualverträgen des Trägers geringer ist als bei einem entsprechenden Arbeitsplatz in der Landesverwaltung. Die erbrachten Tätigkeiten sind politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten.

Es handelt sich um eine Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss. Zuwendungsfähig sind dabei sowohl Personal- als auch Sach- und Honorarausgaben.

5. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Das Förderprogramm dient der sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen.

Geflüchtete im Sinne des Förderprogramms sind Personen, die gemäß § 47 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Asylgesetz verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen zu wohnen, sowie Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Wohnsitz in einer nordrhein-westfälischen Kommune. In einzelnen Bereichen kann es hiervon Abweichungen geben, auf die gesondert in den Kurzkonzepten hingewiesen wird.

Das Beratungsangebot richtet sich auch an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.

Die Förderung der sozialen Beratung von Geflüchteten unterteilt sich in neun verschiedene Förderbereiche. Jeder Förderbereich zeichnet sich durch verschiedene

Aufgaben und Durchführungsorte aus. Es werden folgende Förderbereiche unterschieden und gefördert:

Innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen:

- a. Verfahrensberatungsstellen
- b. Dezentrale Beschwerdestellen
- c. Psychosoziale Erstberatungsstellen
- d. Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen).

Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen:

- e. Asylverfahrensberatungsstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete
- f. Regionale Beratungsstellen
- g. Psychosoziale Zentren
- h. Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen)
- i. Überregionale Fachbegleitungen für landesgeförderte Beraterinnen und Berater

Zu den Förderbereichen gibt es weiterführende Kurzkonzepte (siehe Anlage), die die jeweilige Zielgruppe und das angedachte Aufgabenprofil darstellen. In Verbindung mit den jeweiligen Durchführungsorten wurde ein Stellenplan (siehe Anlage) entwickelt. Der Stellenplan gibt wieder, an welchen Durchführungsorten und in welchem Umfang das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Maßnahmen (also Projekte) nach dem jetzigen Stand der Bedarfsermittlung in den Jahren 2023 und 2024 zu fördern beabsichtigt.

Folgende Maßnahmen werden **innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen** gefördert. Die Maßnahmen sind direkt in einer Aufnahmeeinrichtung angesiedelt und adressieren ihr Beratungsangebot ausschließlich an die Menschen in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung.

- Asylverfahrensberatungsstellen

In den Aufnahmeeinrichtungen können Asylverfahrensberatungsstellen gefördert werden, die Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen anbieten. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche der beratenen Personen bestehen könnten.

- Dezentrale Beschwerdestellen

Gefördert werden außerdem dezentrale Beschwerdestellen, die in Aufnahmeeinrichtungen Beschwerden von Geflüchteten entgegennehmen, um örtliche, möglichst zeitnahe und unbürokratische Problemlösungen hinsichtlich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Geflüchteten zu initiieren und zu unterstützen. Beschwerden, die vor Ort nicht gelöst werden können oder von grundsätzlicher Art sind, leiten sie an die Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement weiter. Darüber hinaus können Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen angeboten werden. Das Beratungsangebot kann auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche der beratenen Personen bestehen könnten.

- Psychosoziale Erstberatungsstellen

Ausschließlich in Zentralen Unterbringungseinrichtungen werden Psychosoziale Erstberatungsstellen als Maßnahme gefördert. Ihre Aufgabe ist es, bei psychischer Belastung von Geflüchteten insbesondere eine Anamnese, diagnostische Einschätzungen, Stabilisierung, Hilfe zur Selbsthilfe, psychologische Krisenintervention in akuten Fällen sowie die Erstellung klientenbezogener Stellungnahmen anzubieten.

- Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen)

In den Zentralen Unterbringungseinrichtungen werden als Maßnahme Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen) gefördert, die Rückkehr- und Reintegrationsberatung, konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten, Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung (insbesondere von Bund und Land) sowie die Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfsbeziehungsweise Menschenrechtsorganisationen in Herkunftsländern beziehungsweise Drittstaaten anbieten.

Folgende Maßnahmen werden **außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen** gefördert. Solche Maßnahmen unterhalten Räumlichkeiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und richten ihre Angebote vornehmlich an Geflüchtete, die nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, sowie an Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Wohnsitz in einer nordrhein-westfälischen Kommune.

- Asylverfahrensberatungsstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Diese bieten Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen an. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche bestehen.

- Regionale Beratungsstellen

Regionale Beratungsstellen sind Maßnahmen, in deren Rahmen Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen angeboten werden. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot auch weitere Rechtsgebiete umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche der beratenen Personen bestehen könnten.

- Psychosoziale Zentren (PSZ)

Psychosoziale Zentren bieten bei psychischer Belastung von Geflüchteten insbesondere eine Anamnese, diagnostische Einschätzungen, Stabilisierung, Hilfe zur Selbsthilfe, psychologische Krisenintervention in akuten Fällen sowie die Erstellung klientenbezogener Stellungnahmen sowie therapeutische Angebote an. Darüber hinaus kann das Beratungsangebot Information und Hilfestellung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen sowie weiteren Rechtsgebieten umfassen, sofern fraglich ist, ob aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen entsprechende Ansprüche bestehen.

- Rückkehrberatungsstellen (Ausreise- und Perspektivberatungsstellen)

Ferner werden Maßnahmen gefördert, die Geflüchtete bezüglich der Rückkehr- und Reintegration beraten, konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten, Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung (insbesondere von Bund und Land), Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- beziehungsweise Menschenrechtsorganisationen in Herkunftsländern beziehungsweise Drittstaaten anbieten. Dieser Förderbereich zeichnet sich auch dadurch aus, dass die Beratungsangebote auch von Personen mit gesichertem Aufenthaltsstatus und Wohnsitz in einer nordrhein-westfälischen Kommune in Anspruch genommen werden können, sofern die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ist.

- Überregionale Fachbegleitungen

Diese setzen Maßnahmen zur Fortbildung und Stärkung des fachlichen Austausches von Personen um, die mit der Beratung von Geflüchteten befasst sind, zum Beispiel durch die Erstellung von Informations- und Schulungsunterlagen sowie die Durchführung von regionalen Veranstaltungen.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung einer Maßnahme richtet sich nach dem Förderbereich und den im Antrag geltend gemachten finanziellen Bedarfen. Die Ausgangsbasis für die Berechnung stellt das Personal dar, welches im Rahmen der Maßnahme eingesetzt werden soll.

Für Personalausgaben gibt es je nach Förderbereich unterschiedliche Förderhöchstsätze. Der jeweilige Förderhöchstsatz bezieht sich dabei auf eine Vollzeitstelle (ein Vollzeitäquivalent, VZÄ), das 39 Stunden und 50 Minuten tariflicher Wochenarbeitszeit gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entspricht.

Beratungssäule		Förderhöchstsatz
2.1 Innerhalb der Aufnahmeeinrichtung	2.1.1 Asylverfahrensberatung	61.000,00 €
	2.1.2 Dez. Beschwerdestelle	
	2.1.4 Rückkehrberatung	
2.2. Außerhalb der Aufnahmeeinrichtung	2.2.1 Asylverfahrensberatung UMF	54.200,00 €
	2.2.2 Regionale Flüchtlingsberatung	
	2.2.4 Rückkehrberatung	
2.1.3 Psychosoziale Erstberatung	4.3 b) aa) Masterabschluss, Staatsexamen oder Diplom in der	82.900,00 €

	Abschluss Pflegefachfrau/-mann, Gesundheits- /Krankenpfleger/-in usw.	
	Bei Begleitung von Beratungsstellen Asylverfahrensberatung, der Dezentralen Beschwerdestellen und der Rückkehrberatung innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen	61.000,00 €
	Bei Begleitung sonstiger Beratungsstellen	58.000,00 €

Vom Umfang, in dem Personal eingesetzt wird, leiten sich Höchstbeträge für die Förderung von Sachausgaben und Honorarausgaben ab. Der jeweilige Förderhöchstsatz bezieht sich dabei auf eine Vollzeitstelle gemäß TV-L (siehe oben).

In jedem Förderbereich können je Vollzeitstelle zunächst bis zu 4.300,00 Euro pro Jahr für die Ausstattung und den Betrieb von Büroarbeitsplätzen beantragt werden. Dazu zählen unter anderem Ausgaben für Bürokleinartikel, eine angemessene IT-Ausstattung und notwendiges Mobiliar.

Bei Maßnahmen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können zusätzlich jährlich bis zu 4.400,00 Euro je Vollzeitstelle für Arbeitsräume beantragt werden. Dazu zählen unter anderem Mietausgaben. Für Maßnahmen innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gilt dies nicht, da durch die Aufnahmeeinrichtung des Landes Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.

Alle Förderbereiche, für die Anträge gestellt werden können, haben mit Ausnahme der Überregionalen Fachbegleitung die Beratung von Geflüchteten zum Ziel. Dafür können zur Überwindung möglicher Sprachbarrieren Zuwendungen für Honorarausgaben, insbesondere für externe Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten, beantragt werden. Der Förderhöchstsatz beträgt 2.000,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle. Abweichend davon beträgt der Förderhöchstsatz für Psychosoziale Erstberatungsstellen und Psychosoziale Zentren 5.000,00 Euro pro Jahr.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beantragung der Förderhöchstsätze nicht verpflichtend ist. Losgelöst vom Förderhöchstsatz darf die Förderung maximal so hoch sein wie die Ausgaben, die tatsächlich bei der Durchführung des Projektes anfallen. Bei Nichtnutzung einer bewilligten Zuwendung ist der überfällige Betrag nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides mit einer Verzinsung zurückzuzahlen.

7. Für welchen Zeitraum werden Maßnahmen bewilligt?

Alle Förderbereiche dieses Förderaufrufs können – vorbehaltlich Schaffung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – bis zum 31.12.2024 bewilligt werden. Dies gilt auch für die im Stellenplan enthaltenen Stellen, die im

Verlauf des Jahres 2022 im Hinblick auf die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine neu geschaffen wurden.

8. Antragsverfahren

Die Anträge sind **ab dem 01.12.2022** ausschließlich über das Onlineportal unter <https://www.förderung.nrw/onlineantrag#login> zu stellen. Um das gesetzlich geregelte Schriftformerfordernis zu erfüllen, ist der online eingereichte Antrag zusätzlich über die Online-Plattform auszudrucken und rechtsverbindlich unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu versenden:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 201
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Um einen Antrag online stellen zu können, müssen Sie sich zunächst unter <https://www.förderung.nrw/onlineantrag#login> registrieren.

Sie finden dazu auf der Homepage <https://www.bra.nrw.de/foerderportal-wirtschaft/foerderportal/verbaende-vereine/foerderung-der-sozialen-beratung-von-gefluechteten-nrw> unter der Kategorie „Allgemeines“ ein Video mit weiteren Erklärungen.

Mit dem neuen Verfahren wird das Ziel einer einfacheren und weniger fehleranfälligen Antragstellung sowie einer transparenteren und schnelleren Bearbeitung im weiteren Verfahren verfolgt. Es wird jedoch um Verständnis gebeten, dass insbesondere in der Einführungsphase manches noch gewöhnungsbedürftig ist und ein gewisser Mehraufwand nicht auszuschließen ist.

Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei konkurrierenden Anträgen wird die Auswahl anhand einer Gesamtschau objektiver Kriterien getroffen (wie z. B. Qualifikation des Personals etc.).

Auf begründeten Antrag kann eine Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen werden.